

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 163
des Abgeordneten Sven Hornauf
BSW-Fraktion
Landtagsdrucksache 8/356

Bekämpfung von Finanzkriminalität

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Nordrhein-Westfalen existiert seit dem 01.01.2024 ein Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Mit dieser Behörde wurde die Steuerfahndung zentral organisiert, bisherige Fahndungsämter wurden fusioniert und führen als regionale Niederlassungen der Landesbehörde ihre Ermittlungsarbeit fort. Diese Herangehensweise soll zu kürzeren Wegen, effektiveren Abstimmungsprozessen, einer Bündelung von Wissen und Ressourcen und deren landesweiter Lenkung führen. Es existiert eine zentrale Datenbank und mithilfe von Künstlicher Intelligenz sollen Verbindungen von einzelnen Tatverdächtigen schneller aufdeckbar sein. Durch diese Umstellung soll eine Effizienzsteigerung erreicht worden sein, die dem Land Nordrhein-Westfalen jährliche mehrere Millionen Euro mehr zufließen lässt.

Durch Finanzkriminalität entsteht auch in Brandenburg jährlich ein Schaden im mindestens hohen zweistelligen Millionenbereich. Die Steuerfahndung in Brandenburg hat in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich durchschnittlich 63 Mio. Euro Mehrsteuern aufgedeckt. Besondere Schwerpunkte sind Umsatzsteuer- und Lohnsteuerdelikte.

Frage 1:

Beabsichtigt die Landesregierung, auch in Brandenburg ein Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einzurichten, um die Arbeit der Steuerfahndung zu zentralisieren und ggf. effektiver zu gestalten?

zu Frage 1:

Die überregionale Zuständigkeit für die Steuerfahndung sowie die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten ist in Brandenburg auf drei Finanzämter übertragen worden. Eine weitergehende Zentralisierung auf ein Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ist derzeit nicht vorgesehen.

Frage 2:

Wie viele Strafverfahren wurden im Jahr 2024 durch die brandenburgische Steuerfahndung eingeleitet? Wie viele wurden in diesem Jahr rechtskräftig abgeschlossen? Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer?

zu Frage 2:

Die Steuerfahndungsstellen haben im Jahr 2024 folgende Anzahl Strafverfahren eingeleitet:

| Jahr | insgesamt | Cottbus | Frankfurt (Oder) | Potsdam |
|-------------|------------------|----------------|-------------------------|----------------|
| 2024 | 302 | 88 | 63 | 151 |

Die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren gibt keine Auskunft über die durchgeführten bzw. eingeleiteten Fahndungsprüfungen. Ein Teil der Fahndungsprüfungen bezieht sich auf die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen allein im Besteuerungsverfahren, da für strafrechtlich bereits verjährte Tatzeiträume keine Strafverfahren eingeleitet und folglich auch keine strafprozessualen Maßnahmen mehr durchgeführt werden dürfen. Gleichwohl dürfen die verkürzten Steuern festgesetzt und nachgefordert werden, solange steuerlich keine Verjährung eingetreten ist. Aus diesem Grund wird nicht die Anzahl

der abgeschlossenen Strafverfahren, sondern nur die Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Fahndungsprüfungen statistisch erfasst.

Die Steuerfahndungsstellen haben in 2024 folgende Anzahl Fahndungsprüfungen abgeschlossen:

| Jahr | insgesamt | Cottbus | Frankfurt (Oder) | Potsdam |
|------|-----------|---------|------------------|---------|
| 2024 | 502 | 155 | 145 | 202 |

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit dieser Fälle betrug in Monaten:

| Jahr | insgesamt | Cottbus | Frankfurt (Oder) | Potsdam |
|------|-----------|---------|------------------|---------|
| 2024 | Ø 20 | 25 | 13 | 21 |

Frage 3:

Wie hoch waren die durch die brandenburgische Steuerfahndung ermittelten Mehrsteuern im Jahr 2024? (bitte tabellarisch auflisten, aufgeschlüsselt nach Steuerarten und Steuerfahndungsstellen)

zu Frage 3:

| | 2024 (vorläufige Mehrsteuern in Euro) | | | |
|--------------------|---------------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| Steuerart | insgesamt | Cottbus | Frankfurt (Oder) | Potsdam |
| Umsatzsteuer | 21.417.751 | 10.235.572 | 2 090 357 | 9.091.822 |
| Einkommensteuer | 8.967.814 | 3.208.558 | 583 993 | 5.175.263 |
| Körperschaftsteuer | 3.115.281 | 621.622 | 32 129 | 2.461.530 |
| Lohnsteuer | 5.017.614 | 1.519.624 | 0 | 3.497.990 |
| Gewerbesteuer | 2.032.593 | 998.872 | 190 351 | 843.370 |
| sonstige Steuern | 4.164.983 | 3.000.085 | 156 010 | 1.008.888 |
| Zinsen § 233a AO | 3.140.829 | 440.055* | 194 514 | 2.506.260 |
| Summe | 47.856.865 | 20.024.388 | 3.247.354 | 24.585.123 |

*keine vollständige Erfassung

Frage 4:

Nutzt die brandenburgische Steuerfahndung Künstliche Intelligenz zur Ermittlung von Mehrsteuern?

zu Frage 4:

Die brandenburgische Steuerfahndung nutzt derzeit keine Künstliche Intelligenz um Mehrsteuern zu ermitteln.

Frage 5:

Existiert für die verschiedenen brandenburgischen Steuerfahndungsstellen eine zentrale Datenbank? Wenn nein, wann ist diese geplant?

zu Frage 5:

Derzeit pflegt jede Steuerfahndungsstelle ein eigenes dezentrales Dokument zum Erfassen und Pflegen der Falldaten. Mit der Einführung eines neuen Verfahrens im Jahr 2025 erfolgt eine zentrale Datenhaltung in einer entsprechenden Datenbank.

Frage 6:

Existiert bei der brandenburgischen Steuerfahndung eine Arbeitsgruppe oder Taskforce zur Ermittlung von Terrorfinanzierung? Falls ja, welche Ergebnisse konnten im Jahr 2024 erreicht werden?

zu Frage 6

Eine gesonderte Arbeitsgruppe oder Task Force zur Ermittlung von Terrorfinanzierungen besteht nicht.

Nach § 31b der Abgabenordnung bestehen Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung u. a. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). In diesem Bereich erfolgt die Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der FIU und dem Landeskriminalamt Brandenburg (LKA) durch feste Ansprechpersonen in den drei beauftragten Finanzämtern. Die Ansprechpersonen der drei Finanzämter haben die Aufgabe, Informationen mit den betreffenden Behörden in den für die Aufgabenerfüllung des jeweils anderen Verwaltungsbereichs erforderlichen, rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Fallgestaltungen auszutauschen, Anfragen zu beantworten und zu stellen sowie steuerstrafrechtlich relevante Fälle mit Bezug zur Geldwäsche zu bearbeiten.